

Vfg. 36/2006 Amateurfunkdienst; Nutzungsbestimmungen für den Frequenzbereich 50,08 – 51,00 MHz , geändert mit Verfügung 69/2007, Amtsblatt Nr. 24/2007 Seite 4729

Gemäß Anlage 1 Buchstabe B Ziffer 5 zur Amateurfunkverordnung (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242), geändert durch Artikel 1 Ziffer 7 der Ersten Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung vom 25. August 2006 (BGBl. I S. 2070), werden nachfolgend die Nutzungsbestimmungen für den Amateurfunkdienst im Frequenzbereich 50,08 -51,00 MHz veröffentlicht.

Die Nutzung des betreffenden Frequenzbereichs bedarf keiner Sonderzuteilung mehr. Die Verfügung 166/99 sowie die Mitteilungen 266/2002 und 311/2005 werden hiermit aufgehoben. Bereits erteilte Sonderzuteilungen haben Bestand.

Der betreffende Frequenzbereich kann ab sofort von Inhabern einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A an gemeldeten festen Standorten genutzt werden. Im Rahmen eines Funkbetriebs nach der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 darf dieser Frequenzbereich unter Einhaltung aller geltenden Bestimmungen ebenfalls genutzt werden.

Voraussetzung für die Nutzung ist die vorherige Betriebsmeldung gemäß der Anlage. Die Meldepflicht gilt nicht für die Inhaber bestehender Sonderzuteilungen, soweit deren Daten unverändert sind. Die Betriebsmeldung ist vollständig ausgefüllt und mit rechtsgültiger Unterschrift oder qualifizierter Signatur versehen vorzulegen bei der

**Bundesnetzagentur
Außenstelle Mülheim
Aktienstr. 1-7
45473 Mülheim**

Alle Änderungen der gemeldeten Daten sowie die Einrichtung weiterer 50-MHz-Standorte sind der Außenstelle Mülheim entsprechend mitzuteilen.

Hinweis

Die allgemeine Pflicht zur Mitteilung von Änderungen gemäß § 9 Abs. 4 AFuV bleibt unberührt.

Nutzungsbestimmungen

Die Nutzung des Frequenzbereichs 50,08 - 51,00 MHz bestimmt sich nach Buchstabe A Ifd. Nr. 13 und Buchstabe B Ziffer 5 der Anlage 1 zur AFuV. Der Frequenzbereich ist dem Amateurfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen. Die Nutzung ist auf feste Amateurfunkstellen beschränkt und darf nur durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A erfolgen. Dabei gelten die folgenden Nutzungsbestimmungen:

Nutzungsbestimmungen für den besetzten ortsfesten Betrieb

Zugelassene Sendearten: A1A (generell nur in Morsecode) und J3E
Maximale Strahlungsleistung: 25 W (ERP)
Antennenpolarisation: horizontal.

Nutzungsbestimmungen für Funkbaken mit Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV

Zuteilungsfrequenz: 50,083 MHz
Bandbreite: 500 Hz
Zugelassene Sendearten: A1A
Maximale Strahlungsleistung: 3 dBW (ERP)
Antennenpolarisation: horizontal
Maximale zu vergebende Anzahl: 3
bevorzugte Standorte: Nordwest, Großraum Osnabrück; Nordost, Großraum Berlin/Rostock; Südost Großraum Nürnberg.
Zeitsynchronisierte Aussendung (GPS, DCF77) mit Zeitversatz (z.B. Aussendung erste, dritte und fünfte Minute pro 15 Minuten), Rufzeichen (maximal 2 Minuten). Wetterdaten und Leistungsabstufung zulässig.

Die Nutzungsbestimmungen für Funkbaken werden in den Zuteilungen nach § 13 der AFuV festgelegt.

...

Zusätzliche Nutzungsbestimmungen

Die Schutzzonen um TV-Sender sind mit Amtsblatt Nr. 24/2007 Seite 4729, Verfügung 69/2007, aufgehoben.

Andere Funkdienste, Telekommunikationsanlagen einschließlich der leitergebundenen Rundfunkübertragungen dürfen nicht gestört werden.

Im Störungsfall ist die störende Aussendung durch den Funkamateuer sofort einzustellen. Störungen durch andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen müssen hingenommen werden.

Während des Sendebetriebes muss die unter dem gemeldeten Rufzeichen betriebene Amateurfunkstelle jederzeit unter der gemeldeten Rufnummer telefonisch erreichbar sein. Alle mit dem gleichen Rufzeichen gemeldeten 50-MHz-Standorte müssen während des Funkbetriebs mit der gleichen Telefonnummer erreichbar sein. Amateurfunkstellen dürfen nur an den gemäß der Anlage zu dieser Verfüzung gemeldeten festen 50-MHz-Standorten betrieben werden.

Der Inhaber einer Rufzeichenzuteilung nach § 13 AFuV für eine 50-MHz-Bake muss sicherstellen, dass die entsprechende Funkbake jederzeit auf telefonische Anforderung abgeschaltet werden kann.

Fernbedient erzeugte Aussendungen sowie Kontest- oder Datenfunkbetrieb sind nicht gestattet. Automatisch erzeugte Aussendungen sind nur mit einer Zuteilung nach § 13 AFuV zulässig.

Die Aussendungen von Funkbaken genießen betrieblichen Vorrang vor anderem Amateurfunkverkehr.

Für den Sendebetrieb sind Aufzeichnungen über den Funkbetrieb mit folgenden Angaben zu führen: Datum, Uhrzeit, Frequenz, Modulationsart, Leistung, ggf. Antennenrichtung, Rufzeichen der Gegenstation bei Kontakt, Unterschrift des Rufzeicheninhabers.

Einer zeitgleichen Mehrfachnutzung eines Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 4 AFuV kann nicht zugestimmt werden.

225-5

[Anlage \(aktualisiert\)](#)